

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)**

vom 06. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:

**Rettungsgasse auf Berliner Straßen**

und **Antwort** vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24432**  
**vom 6. August 2020**  
**über Rettungsgasse auf Berliner Straßen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden in Berlin im Jahr 2020 wegen Nichtbildung einer Rettungsgasse angezeigt?

Antwort zu 1:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2020 wurden 43 Ordnungswidrigkeiten wegen Nichtbildung einer Rettungsgasse angezeigt.

Die einzelnen Verstöße sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Tatbestand</b>	<b>Anzahl Verstöße</b>
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte.	14
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und behinderten diese.	29
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und gefährdeten diese.	0
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. Es kam zum Unfall.	0

Quelle: DatawareHouse BOWI 21, Stand: 11. August 2020

Frage 2:

Welche Sanktionen drohen, wenn Verkehrsteilnehmer keine Rettungsgasse bilden?

Antwort zu 2:

Die aktuellen Sanktionen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Tatbestand</b>	<b>Sanktion</b>
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte.	200,00 Euro und 2 Punkte im Fahreignungsregister (FAER)
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und behinderten diese.	240,00 Euro und 2 Punkte im FAER sowie 1 Monat Fahrverbot
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und gefährdeten diese.	280,00 Euro und 2 Punkte im FAER sowie 1 Monat Fahrverbot
Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. Es kam zum Unfall.	320,00 Euro und 2 Punkte im FAER sowie 1 Monat Fahrverbot

Quelle: bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog, 12. Auflage

Frage 3:

Können Verkehrsteilnehmer, die keine Rettungsgasse bilden, in Regress genommen werden, wenn durch verspätetes Eintreffen am Unfall- oder Brandort erhöhte gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden entstanden sind?

Antwort zu 3:

Bei Schäden, die in der Folge einer Behinderung von Rettungskräften entstehen, könnten im Einzelfall zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz in Betracht kommen.

Frage 4:

Welchem Verkehrsteilnehmer drohen Sanktionen, wenn er auf Grund der baulichen Situation in der Charlottenburger Kantstr. –ab Fasanenstr in Richtung Wilmersdorfer Str.- keine Rettungsgasse aufgrund der straßenbaulichen Situation bilden kann –nicht befahrbarer Mittelstreife- daneben rechts die Fahrbahn- daneben rechts parkende PKW/LKW –daneben rechts ein Pop-up-Radweg?

Frage 5:

Begehen Verkehrsteilnehmer, die aufgrund der baulichen Situation (siehe Frage 4) keine Rettungsgasse bilden können, eine Verkehrsordnungswidrigkeit?

Frage 6:

Können Verkehrsteilnehmer, die aufgrund der baulichen Situation keine Rettungsgasse bilden, in Regress genommen werden, wenn durch verspätetes Eintreffen am Unfall- oder Brandort erhöhte gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden entstanden sind?

Frage 7:

Können die Behörden, die für den Bau dieser Straße (siehe Frage 4) die Verantwortung tragen und aufgrund dieser baulichen Situation keine Rettungsgasse gebildet werden kann, in Regress genommen werden, wenn durch verspätetes Eintreffen am Unfall- oder Brandort erhöhte gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden entstanden sind?

Antwort zu 3 bis 7:

Gemäß § 11 Abs. 2 StVO ist eine Rettungsgasse nur auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung zu bilden. Die Kantstraße ist eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße, so dass die vorgenannte Verpflichtung zur Bildung einer Rettungsgasse hier keine Anwendung findet.

Berlin, den 20.08.2020

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz